
TOP 34:

Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung

Drucksache: 62/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Änderungsverordnung zur Chemikalien-Sanktionsverordnung dient im Wesentlichen der Schaffung von Sanktionsnormen zur unmittelbaren Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung).

Darüber hinaus wird die Chemikalien-Sanktionsverordnung hinsichtlich bereits sanktionsbewehrter EG-Vorschriften aktualisiert. Der Aktualisierungsbedarf ergibt sich insbesondere aus folgenden europarechtlichen Fortentwicklungen:

- Ablösung der EG-F-Gas-Verordnung Nr. 842/2006 durch die ab dem 1. Januar 2015 geltende Verordnung (EU) Nr. 517/2014;
- Änderungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zu stoffbezogenen Verboten und Beschränkungen;
- Neufassung der EG-Ex- und Import-Verordnung Nr. 689/2008 (PIC-Verordnung) durch die seit 1. März 2014 in Kraft befindliche Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

Mit Hilfe der neuen Straf- und Bußgeldtatbestände können entsprechende Zuwiderhandlungen zusätzlich zu dem allgemeinen, über den Erlass und die Durchsetzung behördlicher Anordnungen mittelbar wirkenden chemikalienrechtlichen Sanktionssystem des Chemikaliengesetzes nun auch unmittelbar als Straftat verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Hierdurch trägt Deutschland den in chemikalienrechtlichen EG- und EU-Verordnungen enthaltenen mitgliedstaatlichen Regelungsaufträgen in Bezug auf die Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnungen Rechnung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 62/1/16** ersichtlich.